

BEITRAGSORDNUNG

DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DES MÜNSTERLANDES „Münsterland e.V.“

PRÄAMBEL

Die Verschmelzung des Vereins Aktion Münsterland e.V. und des Vereins Münsterland Touristik Grünes Band e.V. auf den Verein Münsterland e.V. im Wege der Neugründung wird mit Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag und Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Zugleich wird mit der Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag die nachfolgende Beitragsordnung zur Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Anzahl der Stimmrechte gemäß § 5 der Satzung des Vereins Münsterland e.V. beschlossen:

§ 1

ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

- (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.
- (2) Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht.
- (3) Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich, im jeweiligen Quartal des Beitritts bzw. der Entstehung des Vereins, im Übrigen im ersten Quartal, zu entrichten. Der Beitrag wird mit Zugang der Beitragsmitteilung fällig.

§ 2

ERHEBUNGSZEITRAUM, BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND BEMESSUNGSJAHR

- (1) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Beitragsjahr.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag richtet sich
 - a) bei Privatpersonen nach einem festzusetzenden Betrag,
 - b) bei Unternehmen nach der Beschäftigungszahl,
 - c) bei Institutionen ohne Erwerbscharakter, soweit es sich um juristische Personen handelt, die als gemeinnützig anerkannt sind, nach einem festzusetzenden Betrag,
 - d) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Kammern, Verbänden und Vereinen sowie Hochschulen nach einem festzusetzenden Betrag,
 - e) bei den kommunalen Gebietskörperschaften nach der Einwohnerzahl.
- (3) Im Falle der kommunalen Gebietskörperschaft ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen für den 31. Dezember des vorletzten Jahres festgestellte Bevölkerungszahl maßgebend. Im Falle der Unternehmen ist die Beschäftigungszahl zum 30. Juni des letzten Jahres maßgebend. Die Unternehmen teilen dem Verein die Beschäftigungszahlen rechtzeitig mit.



§ 3**BEITRAGSHÖHE**

(1) Als Jahresbeitrag werden festgesetzt

a) für Privatpersonen	105,00 €
b) für Unternehmen	
• mit bis zu 49 Beschäftigten	150,00 €
• mit 50 bis 399 Beschäftigten	250,00 €
• mit 400 bis 749 Beschäftigten	500,00 €
• mit 750 bis 999 Beschäftigten	750,00 €
• mit 1.000 und mehr Beschäftigten	1.000,00 €
plus je weitere/r Beschäftigte/r 1,- € (max. 3.500,- €), wobei die Anzahl der Beschäftigten auf 50 aufgerundet wird	
c) für Vereine ohne Erwerbscharakter, soweit es sich um juristische Personen handelt, die als gemeinnützig anerkannt sind	105,00 €
d) für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereine sowie Hochschulen	515,00 €
e) für Körperschaften des öffentlichen Rechts	
• mit bis zu 10.000 Mitgliedern	515,00 €
• mit 10.001 bis zu 75.000 Mitgliedern	10.000,00 €
• mit mehr als 75.000 Mitgliedern	20.000,00 €
f) für die kommunalen Gebietskörperschaften	
• Münsterlandkreise inkl. der angehörigsten Städte und Gemeinden pro Einwohner	0,25 €
• Stadt Münster	0,25 €
• andere Städte und Gemeinden, die nicht den Münsterlandkreisen angehören, pro Einwohner	0,70 €
• Abweichend davon gemäß § 1 des Verschmelzungsvertrags für diejenigen Städte und Gemeinden, die nicht den Münsterlandkreisen angehören und zur Zeit der Verschmelzung Mitglied des Vereins Münsterland Touristik Grünes Band e.V. waren, pro Einwohner	0,50 €

(2) Soweit sich die Stadt Münster und die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf neben der Verpflichtung zur Zahlung des vorgenannten Mitgliedsbeitrags zur Zahlung von weiteren Zuschüssen gemäß der Vereinbarung zur Zahlung von weiteren Zuschüssen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in der jeweils gültigen Fassung verpflichten, gewähren je 100,00 EUR jährlicher Zuschuss gemäß der Vereinbarung zur Zahlung von weiteren Zuschüssen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls je eine Stimme.

(3) Der Verein erstellt eine Beitragsliste, in der die Mitglieder zu Beiträgen veranlagt werden.



§ 4

BEITRAGSMITTEILUNG UND -BESTÄTIGUNG

- (1) Die Vereinsmitglieder erhalten eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge (Beitragsmitteilung). Die sich aus der Höhe des jährlichen Beitrages ergebende Zahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung wird in der Beitragsmitteilung gesondert ausgewiesen. Die Zahl der Stimmen hat Gültigkeit bis zur nächsten Beitragsmitteilung.
- (2) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang zu.

§ 5

MAHNUNG UND STREICHUNG VON DER MITGLIEDERLISTE

- (1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Vereins Münsterland e.V. kann ein Mitglied durch Beschluss des Aufsichtsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in nicht unerheblicher Höhe im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Forderung nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

GELTUNGSDAUER

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins Münsterland e.V. in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.

Greven, 4. November 2020